

**Heinz-Dieter Heimann: Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters. Paderborn, München, Wien, Zürich: Ferdinand Schöningh 1993. XII u. 324 S. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F., H. 16) Kart.**

Die Frage nach dem dynastischen Hausrecht im Mittelalter war in Deutschland bislang eine Domäne der Rechtshistoriker, Historiker machten um das Thema eher einen großen Bogen. Die vorliegende Studie, eine von der Bochumer Fakultät für Geschichtswissenschaft angenommene Habilitationsschrift, verfolgt die Entwicklung der wittelsbachischen "Hausnormen" von der Landesteilung Bayerns von 1255 bis zu der Pfalz 1410 und der Anerkennung der sogenannten Erbfolgeordnung Ruprechts III. "durch Kaiser Sigismund 1414" (der jedoch erst 1433 zum Kaiser gekrönt wurde). Zum Stil und Ziel der Arbeit gebe ich dem Autor das Wort: "Ziel der nachfolgenden Untersuchung ist es, den Gegenständen und den Lösungsrichtungen innerdynastischer Konflikte, die soziale und politische Verhaltensweisen repräsentieren, nachzugehen, in denen Spannungen, Rivalitäten, die erst bezeichnenderweise künftig und im nachhinein als Gegensatz zwischen Staatsraison und Familienraison zu deklarieren sind, durch verfahrensmäßig und vertraglich bestimmte Regeln abgebaut wurden und rezipiert ein Netzwerk der Herrschaftspraxis nach sich zogen: Erbordnungen, Teilungsverbote und Gebote, Herrschaftsformen und Regentschaftsanweisungen. „Staatliches“ Handeln wird dabei als ein Gemenge teils personaler wie gruppenbezogener teils transpersonaler und sachgebundener Willensäußerung mit zentrifugal wie integrativ wirkender Tendenz begriffen" (S. 17).

Die einzelnen Bestimmungen der Hausnormen werden ausführlich referiert und mit den politischen Konstellationen ihrer Entstehungszeit in Verbindung gebracht. Nach der Lektüre der Arbeit, die über weite Strecken deskriptiv bleibt, sehnt man sich beinahe zu den scharf abstrahierenden juristischen Studien älteren Schlages zurück. Auf Vergleiche mit anderen Dynastien und Territorien wurde verzichtet, ebenso auf die rechtsgeschichtliche und ideengeschichtliche Einordnung der in den Texten erscheinenden Rechtsfiguren. Für den Hintergrund der Unveräußerlichkeitsbestimmungen wäre beispielsweise die Arbeit von E. H. Kantorowicz, *Die zwei Körper des Königs* (deutsch 1990) heranzuziehen gewesen.

Bedauerlicherweise hat der Verfasser davon abgesehen, jene wenigen zentralen Urkunden zur Geschichte der Kurpfalz, die nicht in einem modernen Druck vorliegen, nach den Ausfertigungen im Geheimen Hausarchiv München abzudrucken. Dies betrifft etwa die sogenannte "Rupertinische Konstitution" vom 13. Juli 1395, die ausführlich besprochen wird (S. 248-286). Dagegen hat der Verfasser (S. 229) übersehen, daß die wichtige Ordnung vom 26. August 1368 über die Bildung des sogenannten Kurpraecipuums nach der Ausfertigung der Stadt Neustadt ediert wurde von E. Maschke/G. F. Böhn, *Beiträge zum Recht der Stadt Neustadt an der Haardt* (1962), S. 35-36.

Ein einziges Ärgernis ist das Literaturverzeichnis. Nur wenige der vielen von mir überprüften Beiträge in Sammelbänden waren bibliographisch korrekt zitiert. Druckfehler, wie die von Pischke behandelten "Landesteilungen der Welten im Mittelalter" in der Reihe der "Veröff. des Just. (statt Inst.) f. Histor. Landesforschung", sind im ganzen Buch leider nicht selten.

Klaus Graf

**Druckfassung erschienen in: *Nassauische Annalen 106* (1995), S. 291**

---